

An die
Eidgenössische Finanzverwaltung
Abteilung Internationale Finanzfragen
und Währungspolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

Stellungnahme der Aktion Finanzplatz Schweiz zu den Umsetzungen der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Aktion Finanzplatz Schweiz beteiligt sich hiermit an der oben erwähnten Vernehmlassung. Dabei werden wir uns auf jene Punkte beschränken, die für uns relevant sind.

Wir begrüßen die Ausweitung der Tatbestände, die nun als Vortaten zur Geldwäscherei angesehen und entsprechend geahndet werden sollen.

Begrüssenswert ist auch die Unterstellung bestimmter Handelstätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz. Die Gesetzesrevision versäumt es allerdings, ein gewichtiges Schlupfloch zu stopfen, indem auf eine **Unterstellung des Eigenhandels mit Rohwaren** verzichtet wird. Die Schweiz ist seit längerem eine Drehscheibe des Rohwarenhandels. Die dabei umgesetzten Summen erreichen eine beträchtliche Höhe. Der Handel findet oft mit Ländern statt, die über ungenügende demokratische und rechtsstaatliche Strukturen verfügen und sich dem wirtschaftlichen Druck der Händler kaum zu widersetzen vermögen. Die Abläufe und Geldflüsse in diesem Bereich sind notorisch kompliziert; die Branche entsprechend anfällig für Korruption und Geldwäscherei. Der food-for-oil-Skandal um das irakische Erdöl hat dies mit aller Deutlichkeit gezeigt, und er hat ebenfalls gezeigt, dass Firmen in der Schweiz darin verwickelt waren.

Deshalb ist es unseres Erachtens dringlich, dass auch der Eigenhandel mit Rohwaren dem Geldwäschereigesetz unterstellt wird. In seinen Erläuterungen schreibt der Bundesrat, damit wären die Rohwarenhändler in der Schweiz einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt. Wir sehen nicht, warum die Unterstellung unter ein Gesetz, das Straftatbestände bekämpfen will, einen Wettbewerbsnachteil darstellen soll. Ein Nachteil ergibt sich ja nur für diejenigen, die von einer solchen Überprüfung etwas zu befürchten haben ...

Wir schlagen deshalb vor, die relevanten Gesetzesformulierungen wie folgt zu **ergänzen**:

Art 2 Abs. 1 b)

Personen, die im Handel mit bildender Kunst, im Edelmetall- oder Edelstein-, im Rohwaren- oder im Immobilienhandel tätig sind

Art 2 Abs. 3 e)

auf eigene oder fremde Rechnung mit Rohwaren und deren Derivaten handeln

Art 2a

Im Handel mit bildender Kunst, im Edelmetall- oder Edelstein-, im Rohwaren- oder im Immobilienhandel tätige Personen

Wir möchten im Weiteren darauf hinweisen, dass uns gegenwärtig ein Problem im **Vollzug** des bisherigen Geldwäschereigesetzes zu bestehen scheint, das auch durch die revidierte

Fassung nicht behoben werden dürfte. So ist jüngst in Genf eine Untersuchung in einen Fall von Korruption und Geldwäscherei eingestellt worden, obwohl eindeutige Dokumente für kriminelle Machenschaften vorliegen. Unseres Erachtens sollte also garantiert werden, dass die Gesetze auch vollzogen werden, das heisst das entsprechende Problembewusstsein entwickelt wird und genügend Kapazitäten bereitgestellt sind.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Basel, 18.4.2005

Stefan Howald

Aktion Finanzplatz Schweiz